

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Human Resource Management, M.A.
Hochschule: Hochschule Koblenz
Standort: Koblenz
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Studierenden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen, welche auf dem kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs fußen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§ 14 HSchulQSAkrV RP).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt ist der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einem anderen Ergebnis gelangt:

Zum Abschnitt Studienerfolg (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21f.):

Das Gutachtergremium hält fest: "Die Lehrenden besprechen die Ergebnisse [der Evaluation] mit Studiengangssprecher/inne/n. Hier sollte der Fachbereich darauf hinarbeiten, die Ergebnisse auch flächendeckend an die Studierenden rückzuspiegeln. Dieser Wunsch wurde auch von Studierendenseite geäußert." Das Gutachtergremium leitet daraus eine Empfehlung ab. Mit Blick auf die Regelungen des § 14 HSchulQSAkrV RP erkennt der Akkreditierungsrat hier einen

kriterienrelevanten Mangel, da die Rückmeldung nicht nur an die Studiengangssprecher/innen erfolgen sollte, sondern an die beteiligten Studierenden generell.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

